

Dass der König die auf Befehl des Königs erzwungenen Eheschliessungen von der Strafe ausnimmt, ist ein Ausfluss des von den Westgothenkönigen wie von den Merowingern in Anspruch genommenen Rechtes, über die Hand freier Mädchen und Wittwen unter Umständen zu verfügen. Die Annahme, dass die germanischen Könige und insbesondere die Westgothen in Ausübung dieses Ehezwanges einem Missbrauch der römischen Imperatoren gefolgt seien¹, scheint mir aus den von Loening, Gesch. d. D. Kirchenrechts II, S. 604, ausgeführten Gründen bedenklich². Es scheint dieses Recht von den Gothenkönigen erst später, vielleicht nach fränkischem Vorbilde, geübt zu sein. Die *Antiquae* der *Recessvindiana* enthalten noch nichts davon. Der Zusatz zu der *Antiqua* III, 2, 1, in welchem dieses Recht vorbehalten wird, ist erst von Ervig hinzugefügt (s. oben S. 589); es kommt in der weltlichen Gesetzgebung überhaupt zuerst bei Chindasvind vor und zwar ausser unserem Gesetze noch in III, 5, 1. Auch das entsprechende Ehescheidungsrecht des Königs tritt zuerst bei Chindasvind III, 6, 2 hervor. Freilich kämpft schon das III. Concil von Toledo (a. 589) in c. 10 in einer Weise gegen den Ehezwang, dass man annehmen könnte, die Könige hätten diesen schon damals in Anspruch genommen; dem aber steht entgegen, dass ausdrücklich die Zustimmung Königs *Reccared* zu diesem Beschlusse hervorgehoben wird, der König also ein solches Recht sich nicht vorbehielt. Man kann das als Verzicht auf ein früher geübtes Recht deuten. Doch ist das bedenklich gegenüber der doppelten Thatsache, dass die älteren westgothischen Gesetze ein solches Recht des Herrschers nicht kennen, die *Lex Romana* aber C. Th. III, 10, 1 die Uebung eines solchen Zwanges als blossen Missbrauch kennzeichnet und bekämpft. Wir werden deshalb annehmen müssen, dass das Concil reine Gewaltthaten im Auge hatte, die nicht durch königlichen Befehl gedeckt waren.

Titel 4 trägt die Ueberschrift: 'De adulteriis'. Das adulterium, wie es uns hier entgegentritt, deckt sich nicht mit unserem Begriff des Ehebruchs. Es umfasst auch die übrigen Unzuchtfälle mit Ausschluss des *raptus*.

III, 4, 1. 3—6. — Diese im Zusammenhange zu besprechenden Gesetze sind mit Ausnahme von c. 6 *Antiquae*.

1) Vgl. Dahn, Könige VI², S. 494; Brunner, D. RG. II, S. 56.

2) Auch Dahn äussert neuerdings Zweifel, Könige VII, 3, S. 388.